

erhielt er einen Vorschuß von 50,- M, ein Paar Gummistiefel sowie ein der LPG gehörendes Fahrrad zur Verfügung stellt, weil der Stall etwa 4 km vom Ort entfernt war. Nach Rückkehr in das Dorf faßte der Angeklagte jedoch den Entschluß, nicht in dieser LPG zu arbeiten. Ihm gefielen die dortigen Arbeitsbedingungen nicht, insbesondere deshalb, weil er nicht als Schweizer eingesetzt worden war.

Er fuhr mit dem Fahrrad nach Brandenburg, wo er dieses in einer Toreinfahrt stehenließ. Die Gummistiefel und das Geld nahm er mit. Danach begab er sich über Magdeburg nach Jena. Dort arbeitete er als Gespannführer in einer LPG. Seine dortige Arbeitsleistung wird als sehr gut bezeichnet. Er selbst fühlt sich dort sehr zufrieden, da sich das dortige Arbeitskollektiv sehr verständnisvoll zeigt.

Aufgabe :

Prüfen Sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des H. in Form eines Hechtsgutachtens.

Zweiter Sachverhalt

Frau I. ist Leiterin einer HO Gemüseverkaufsstelle (Einnahmestellenbetrieb). Laut Anstellungsvertrag ist sie bevollmächtigt, Verträge über den Bezug von Gemüse selbständig abzuschließen. Da ihre Familie durch den ausschweifenden Lebenswandel des Ehemannes laufend in Geldschwierigkeiten ist, sucht Frau I. Möglichkeiten zur Erhöhung ihres persönlichen